

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZR 77/83

in dem Rechtsstreit

1. Marga H [REDACTED], F [REDACTED] 5, K [REDACTED],

2. Oliver H [REDACTED], wohnhaft ebenda,

Kläger und zu 1. Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
der Klägerin zu 1:

gegen

Horst H [REDACTED], A [REDACTED] 7, W [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED] -

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 20. Juni 1984

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Senats
für Familiensachen des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 21. November 1983 wird
auf Kosten der Klägerin als unzulässig ver-
worfen.

Streitwert des Revisionsverfahrens: 28 284 DM.

Gründe:

Die Revision ist mangels Zulassung durch das Oberlandes-
gericht nicht statthaft, § 621 d Abs. 1 in Verbindung mit § 621
Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

- 3 -

Der Rechtsstreit betrifft die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin - sowohl für die Zeit der Trennung der Parteien als auch für die Zeit nach der Scheidung ihrer Ehe - in der Ausgestaltung, die sie durch die Vereinbarung vom 14. Februar 1976 erfahren hat. Durch diese Vereinbarung ist einerseits die für den Trennungsunterhalt auf § 1361 Abs. 2 BGB beruhende Unterhaltsverpflichtung des Beklagten inhaltlich näher geregelt und der Höhe nach festgelegt worden. Zum anderen haben die Parteien vorsorglich auch für den Fall der Scheidung ihrer Ehe die nacheheliche Unterhaltspflicht des Beklagten näher geregelt, die - aus ihrer Sicht bei Abschluß der Vereinbarung - kraft Gesetzes aus § 58 EheG folgte. Dabei haben sie ausdrücklich die Umstände niedergelegt, die für ihre Trennung ursächlich waren und die nach dem damals geltenden Rechtszustand zu einer Scheidung aus Alleinverschulden - allenfalls aus überwiegendem Verschulden - des Beklagten und damit zugleich zu einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Klägerin führen mußten.

Da die Ehe der Parteien inzwischen nach neuem Recht geschieden worden ist, kommt ein Unterhaltsanspruch der Klägerin aus § 58 EheG zwar nicht mehr in Betracht. Auch insoweit enthält die Vereinbarung vom 14. Februar 1976 jedoch Regelungen, durch die die Parteien die Voraussetzungen einer - gesetzlichen - Unterhaltsverpflichtung des Beklagten - gegebenenfalls nach § 1570 BGB und § 1571 BGB - festgeschrieben haben, ohne daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hierdurch der Charakter der Verpflichtung als einer durch die Ehe begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht im Sinne von § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO geändert wurde (vgl. BGH Beschluß vom 28. Juni 1978 - IV ZB 82/78 = FamRZ 1978, 674).

Lohmann

Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)